



November 2011

... und wenn ich nicht mehr arbeiten kann?

Deutsche Haushalte sind bei Berufsunfähigkeit nur mangelhaft abgesichert

Mehr als $\frac{3}{4}$ der deutschen Haushalte haben eine Hausratversicherung abgeschlossen; jeder Dritte versichert seinen PKW mit einer Vollkaskoversicherung. Aber nur 24 % der Deutschen sind finanziell abgesichert, wenn sie aufgrund von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall nicht mehr arbeiten können. Dabei ist das Risiko, berufsunfähig zu werden, groß: Es trifft jeden 5. Deutschen. Insbesondere nehmen psychische Erkrankungen und bösartige Neubildungen (Tumorerkrankungen) zu. Ein Hauptargument für den fehlenden Versicherungsschutz in diesem für die persönliche Lebensführung existenziell wichtigen Bereich sind die hohen Beiträge für den Versicherungsschutz, die von der privaten Versicherungswirtschaft verlangt werden.

Die mathematischen Sachverständigen des Hauses Heubeck haben zusammen mit der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG eine Zusatzversicherung für Berufsunfähigkeit entwickelt, die ausschließlich Personen abschließen dürfen, die in der Genossenschaftsorganisation beschäftigt sind. Die Konditionen sind absolut überzeugend: Beispielsweise zahlen ein 25jähriger Mann bzw. eine 25jährige Frau für eine zusätzliche mtl. Berufsunfähigkeitsrente von 500 Euro einen mtl. Beitrag von lediglich 15,60 Euro.

Pensionskasse intern

Erhöhung der Altersgrenze für den Bezug der Rente auf das 62. Lebensjahr.

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG hat dem Gesetzgeber zu folgen. Ab dem 01. Januar 2012 tritt in den Versicherungsbedingungen daher folgende Regelung in Kraft:

„Kassenleistungen sind Monatsrenten an die versicherten Mitglieder, und zwar Altersrenten, die frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (reguläre Altersgrenze) und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens jedoch mit Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen. Im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres auch während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, soweit sie den Wegfall von Erwerbseinkommen ersetzt. Bei Verträgen im Rahmen von vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.“

- ➔ Sollten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Entgeltumwandlung) bei der Pensionskasse noch das Renteneintrittsalter von 60 Jahren „sichern wollen“, empfehlen wir, die Anträge möglichst rasch bei uns einzureichen.

Pensionskasse intern

Informations-Flyer für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die wesentlichen Informationen über die Pensionskasse auf einen Blick. Ideal zum Weiterleiten per eMail, zum verlinken oder für das betriebliche Intranet: <http://pensionskasse.coop/pdf/Informations-Flyer-fuer-Mitarbeiterinnen-und-Mitarbeiter.pdf>



Jetzt Entgelt in Altersvorsorge umwandeln und Steuern sparen.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Sichere Altersversorgung
- Absolut flexible Einzahlungsmöglichkeiten
- Hohe Verzinsung

Exklusiv nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaftsorganisation.

pk
Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Herzog-Heinrich-Straße 20, 80336 München
Internet: www.pensionskasse.coop
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2011

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.